

Inhaltsverzeichnis

zur Niederschrift über die öffentliche 24./X. Ratsperiode Sitzung des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve am Dienstag, dem 06.12.2016, im Anschluss an die Sitzung des Vergabe- und Betriebsausschusses, im Interimsrathaus - Zi. 005

	<u>Seite</u>
1. Wirtschaftsplan für das Jahr 2017	3
2. Abfallbeseitigung	3 - 6
a) Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) 2017	
b) Gebührenbedarfsberechnung Annahmgebühren auf dem Wertstoffhof Kleve 2017	
c) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 561 /X. -	
3. Stadtentwässerung	6 - 13
a) Gebührenbedarfsberechnung 2017	
b) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -	
c) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)	
d) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 - Drucksache Nr. 562 /X. -	
4. Straßenreinigung	13 - 15
a) Gebührenbedarfsberechnung 2017	
b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 - Drucksache Nr. 563 /X. -	
5. Mitteilungen ./.	15
6. Anfragen ./.	15

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche 24./X. Ratsperiode Sitzung des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve am Dienstag, dem 06.12.2016, im Anschluss an die Sitzung des Vergabe- und Betriebsausschusses, im Interimsrathaus - Zi. 005

Unter dem Vorsitz des
Ersten Beigeordneten Haas, Willibrord
sind anwesend die Stadtverordneten:

Duenbostell, Horst	SPD
Fischer, Heidi	SPD
Janßen, Alexander	Offene Klever
Liffers, Werner	CDU
Rambach, Andreas	CDU
Ricken, Edmund	CDU
Schoofs, Christian	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Siebert, Susanne	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Tekath, Petra	SPD
Verhoeven, Werner	CDU

Nicht anwesend:

Bungert, Alexander	FDP
--------------------	-----

Von der Verwaltung sind anwesend:

Städtischer Baudirektor Janßen
Tariflich Beschäftigter Klockhaus
Tariflich Beschäftigter Langenbrink

Von den USK sind anwesend:

Leitender Verwaltungsdirektor Janssen
Städtischer Verwaltungsrat Dahmen
Städtischer Verwaltungsrat Vervoorst / zugleich
Schriftführer

Verwaltungsratsvorsitzender Haas begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR fest.

Anmerkungen zur Tagesordnung oder zur Niederschrift der letzten Sitzung ergeben sich nicht.

1. **Wirtschaftsplan für das Jahr 2017**

Städtischer Verwaltungsrat Dahmen trägt anhand einer Powerpoint-Präsentation zum Wirtschaftsplan 2017 der USK AöR vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Im Anschluss stellt der Städtische Baudirektor Janßen die für das kommende Jahr im Etat eingeplanten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen ebenfalls anhand einer Powerpoint-Präsentation vor. Auch diese Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

StV. Liffers möchte wissen, mit welchen Vertragsstrafen bauausführende Firmen bei Ausführungsverzug zu rechnen haben. Städtischer Baudirektor Janssen antwortet, dass ab einer Auftragssumme von 250.000 € 3 % der Auftragssumme festgesetzt werden. Die Höhe der Vertragsstrafe kann auch bis zu 5 % betragen. Tarifliche Beschäftigter Langenbrink bestätigt dies.

Erster Beigeordneter Haas stellt eine generelle Information des Fachbereiches 14 / Rechnungsprüfung zu der Thematik in einer der nächsten Sitzungen in Aussicht.

StV. Liffers möchte wissen, ob neu errichtete Abwasserkanäle eine längere Nutz-/Haltbarkeit haben. Städtischer Baudirektor Janssen führt zu den unterschiedlichen Materialien der Kanäle aus. Er stellt die Vor- und Nachteile im Einzelnen heraus.

2. **Abfallbeseitigung**

- a) Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) 2017
 - b) Gebührenbedarfsberechnung Annahmegerbühren auf dem Wertstoffhof Kleve 2017
 - c) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve
- Drucksache Nr. 561 /X. -

Leitender Verwaltungsdirektor Janssen erläutert die Drucksache. Er weist darauf hin, dass die Drucksache ausführlich ist, um die Hintergründe für das Vorgehen näher zu erläutern. Er stellt die positive Entwicklung in Kleve heraus und erläutert, dass Abfallentsorgungsgebühren anderer Kommunen nicht immer 1:1 zu vergleichen sind.

Erster Beigeordneter Haas ergänzt und verweist auf unter anderem den Gebührenvergleich des Steuerzahlerbundes NRW, nach welchem Kleve gut positioniert ist.

StV. Schoofs bittet um Erläuterung, wie Gebührenausgleichsverbindlichkeiten entstehen. Leitender Verwaltungsdirektor Janssen legt dar, dass Gebührenbedarfsberechnungen zunächst Kalkulationen seien und sich regelmäßig nach Ablauf des betreffenden Jahres wegen unterschiedlichster Einflüsse Abweichungen ergeben. Der die Kosten übersteigende Anteil der eingegangenen Benutzungsgebühren wird dann in einer

Gebührenausschleichsverbindlichkeit ausgewiesen und in den Folgejahren wieder der kostenrechnenden Einrichtung zugeführt.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Die der Drucksache 561/X als Anlagen 1-6 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die Abfallbeseitigungsgebühren entsprechend der als Anlagen 1-6 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 festzusetzen.
- b) Die der Drucksache 561/X als Anlage 7 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung der Annahmepreise auf dem Wertstoffhof wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, diese entsprechend für das Jahr 2017 festzusetzen.
- c) Folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve wird beschlossen:

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR vom _____ zur Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am _____ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter werden folgende Gebühren jährlich erhoben:

- a) Personengebühr

Die Personengebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert gemäß § 11 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve **49,56 €**.

Ändert sich die für die Zuweisung der Behälter maßgebende Einwohnerzahl bzw. der maßgebende Einwohnergleichwert so, dass eine geringere oder zusätzliche Behälterzuweisung erforderlich wird, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

b) Gefäßgebühr

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

30 l Restabfallsackes	23,76 €
60 l Restabfallbehälters	47,40 €
90 l Restabfallbehälters	71,16 €
120 l Restabfallbehälters	94,80 €
180 l Restabfallbehälters	142,20 €
240 l Restabfallbehälters	189,60 €
550 l Restabfallcontainers	434,52 €
770 l Restabfallcontainers	608,28 €
1100 l Restabfallcontainers	869,04 €

§ 2

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für den über die regelmäßige Abfuhr hinaus eingerichteten Wertstoffhof Kleve werden für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen folgende Gebühren erhoben:

- a) Restabfälle (außer sperrige Abfälle/ Sperrmüll) sowie Elektro-/Elektronikschrott:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **6,50 €**
- b) Park- und Gartenabfälle/ Bioabfälle:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **2,10 €**
- c) unbelastetes Altholz ohne schädliche Verunreinigungen:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **5,00 €**
- d) kontaminiertes Altholz:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **10,50 €**
- e) Bauschutt:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **4,10 €**
- f) Baumischabfälle:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **13,60 €**
- g) Flachglas:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **4,00 €**
- h) Folien:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **1,40 €**
- i) Sperrgut gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung, soweit die Anzahl der Abfahrten/ Anlieferungen oder die Menge überschritten wird:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **5,00 €**
- j) PKW-Reifen:
pro Reifen: **6,00 €**
- k) PKW-Reifen (mit Felge):
pro Reifen: **12,00 €**

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62. 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR

3. **Stadtentwässerung**

- a) Gebührenbedarfsberechnung 2017
 - b) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
 - c) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
 - d) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011
- Drucksache Nr. 562 /X. -

Leitender Verwaltungsdirektor Janssen erläutert die Drucksache. Er stellt heraus, dass die Satzungsänderungen aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes LWG NRW notwendig geworden sind.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Die der Drucksache Nr. 562/X. als Anlagen 1-7 beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen werden zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die Kanal- und Klärwerksgebühren nicht zu ändern.
- b) Folgende Satzung der USK zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der USK vom 01. August 2011 wird beschlossen:

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom _____ zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils

geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Änderungen

- a) **Im § 1 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW“ durch „§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW“, in der Ziff. 2 „von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW“ durch „eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW“, in der Ziff. 4 „des §§ 54 ff WHG und des § 57 LWG NRW“ durch „der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW“ ersetzt, in der Ziff. 5 nach „§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG“ „i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW“ eingefügt, in der Ziff. 6 „§ 53 Abs. 4 LWG NRW“ durch „des § 49 Abs. 5 LWG NRW“ und im Satz 3 „§ 53 Abs. 1 a und b LWG NRW“ durch „§ 47 LWG NRW“ ersetzt sowie der Zusatz „(§ 53 b S. 2 LWG NRW)“ gestrichen.**
- b) **Im § 2 Ziff. 7 b Satz 2 wird „Schächte“ durch „die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die“ ersetzt.**
- c) **Im § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der USK auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind“ durch „untere Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der USK auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat“ ersetzt und im Abs. 3 wird „und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist“ angefügt.**
- d) **Im § 5 Abs. 2 wird „bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt“ durch „soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist“ und im Abs. 3 wird „§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW“ ersetzt.**

- e) Im § 7 Abs. 2 Ziff. 11 wird „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“ angefügt, im Abs. 7 Satz 2 wird hinter „Kühlwasser“ „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“ und als Abs. 8 „Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die untere Wasserbehörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“ eingefügt. Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden 9 bis 11.
- f) In der Überschrift des § 8 wird „Abscheideranlagen“ durch „Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen“, im Abs. 2 Satz 1 wird „eine Vorbehandlung“ durch „eine Behandlung (Reinigung)“ und „Abscheideanlage“ durch „Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage“ sowie im Satz 2 wird „Vorbehandlungspflicht“ durch „Behandlungspflicht“ ersetzt.
- g) Im § 9 Abs. 1 und 2 wird „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“, im Abs. 3 Ziff. 1 wird „§ 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz“ durch „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ ersetzt und in Abs. 5 nach „besteht“ „in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW“ eingefügt.
- h) Im § 10 Abs. 1 wird „ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist“ durch „ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die untere Wasserbehörde ganz oder teilweise übertragen worden ist“ ersetzt sowie der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
 „Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.“
- i) Im § 11 Satz 2 wird „verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW“ durch „stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei“ ersetzt und die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- j) Im § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Mischsystem“ „(Mischwasserkanal)“, nach „Trennsystem“ „(Schmutzwasser- und Regenwasserkanal)“, als Sätze 3 und 4 „Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.“, im Abs. 3 Satz 2 nach „funktionstüchtige“ „sowie geeignete“, nach Satz 3 „und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist“, im Abs. 4 Satz 1 nach „Grundstückseigentümer“ „unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder“, im Satz 2 nach „Einbau“ „eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten“, im Satz 3 nach „Errichtung“ „eines Einsteigeschachts oder“, im Satz 4 nach „Inspektionsöffnung“ „bzw. der Einsteigeschacht“, im Satz 5 nach „Inspektionsöffnung“ „bzw. des Einsteigeschachts“, im Abs. 5 nach „bis“ „zum Einsteigeschacht oder“ und nach „Ausführung“ „und lichte Weite des Einsteigeschachts oder“, im Abs. 6 Satz 1 nach „Veränderung“ „Beseitigung“ (vor „Veränderung“ wird das „und“ gegen ein Komma getauscht), im Abs. 7 als Satz 3 „Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der

Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“, im Abs. 8 Satz 1 nach „können“ „die USK zulassen“ sowie anstelle des bisherigen Satzes 2 „Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.“ die Sätze „Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leistungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“ eingefügt.

- k) Im § 15 wird „2013“ hinter „SüwVO Abw NRW“ gestrichen und im Abs. 1 Satz 1 „§ 61 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ sowie im Satz 2 „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.
- l) Im § 16 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 59 LWG NRW“ durch „§ 58 LWG NRW“ ersetzt.
- m) Im § 18 Abs. 1 wird nach „ist“ „gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG“ und im Abs. 2 Ziff. 4 nach „ändern“ „oder“ (das Komma entfällt) eingefügt. Im Abs. 3 Satz 3 wird „§ 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW“ durch § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW“ und im Satz 4 „sind zu beachten“ durch „aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“ ersetzt.
- n) Im § 22 Abs. 3 wird nach „können“ „gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG“ eingefügt und „50.000“ durch „1.000“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62. 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR

- c) Folgende Satzung der USK zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der USK vom 01. August 2011 wird beschlossen:

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom _____ zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1
Änderungen**

- a) Im § 1 Abs. 2 werden als Sätze 2 und 3 „Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“ angefügt.
- b) Im § 2 Abs. 2 wird „§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.
- c) Im § 5 Abs. 3 wird „§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.
- d) Im § 6 Abs. 1 wird „§ 57 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ ersetzt. Der Satz 1 im Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von den USK oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können.“

- e) Im § 7 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 57 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ ersetzt. Nach Satz 2 wird „Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die USK erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer den USK erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen.“ eingefügt. Im Abs. 3 Satz 1 wird „Bedarf“ durch „einem Abfuhrbedarf“ ersetzt.
- f) Im § 10 Abs. 4 wird nach „Entsorgung“ „gemäß § 98 LWG NRW“ eingefügt.
- g) Im § 11 wird „2013“ hinter „SüwVO Abw NRW“ gestrichen. Im Abs. 1 Satz 2 wird „§ 61 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 56 Abs. 1 LWG NRW“ und im Satz 3 wird „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.
- h) Im § 18 Abs. 2 wird „50.000“ durch „1.000“ ersetzt und „(§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG)“ angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62. 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR

- d) Folgende Satzung der USK zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der USK vom 01. August 2011 wird beschlossen:

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom _____ zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.08.2011 zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Änderungen

- a) **Im § 1 Abs. 3 wird „(§ 8 Abs. 9 KAG NRW)“ angefügt.**
- b) **Im § 6 Satz 2 wird „so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte“ durch „so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.“ ersetzt.**
- c) **Im § 8 Abs. 1 wird „§ 53 c LWG NRW“ durch „§ 54 LWG NRW“, im Abs. 2 wird „§ 65 LWG NRW“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW“, unter b) wird „(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)“ durch „(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)“, unter c) wird „(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)“ durch „(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)“, im Abs. 4 wird „(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)“ durch „(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)“ und „denjenigen erhoben, die keine Kleinanlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht“ durch „demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.“ ersetzt.**
- d) **Im § 10 Abs. 1 wird „Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“ und im Abs. 3 wird „Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der USK (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.“ angefügt.**

e) Im § 16 a) wird „bzw.“ durch „;“ ersetzt und vor „der Erbbauberechtigte“ „auch“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62. 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR

4. **Straßenreinigung**

- a) Gebührenbedarfsberechnung 2017
- b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011
- Drucksache Nr. 563 /X. -

Leitender Verwaltungsdirektor Janssen erläutert die Drucksache.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Die der Drucksache 563/X. als Anlagen 1 - 5 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die Straßenreinigungsgebühren nicht zu ändern.
- b) Folgende Satzung der USK zur Änderung der Satzung vom 15.12.2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve wird beschlossen:

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom _____ zur
Änderung der Satzung vom 15. Dezember 2011 über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am _____ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage A zu dieser Satzung dargestellten Straßen werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen.
2. Die in der Anlage B zu dieser Satzung dargestellten Straßen entfallen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62. 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR

Anlage A zur o.g. Satzung

Neu aufzunehmende Einträge zu Straßen, Wegen und Verbindungswegen											
Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	vierteljährlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich	alle zwei Wochen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alte Werft	4	x				x	x				
Ferdinandstraße	1	x				x					x
Hafenstraße hier: Verbindungsweg zur Hochschule	1	x									x

Anlage B zur o.g. Satzung

5. Mitteilungen

./.

6. Anfragen

./.

Ende der Sitzung: 16.35 Uhr

(Haas)
Vorsitzender

(Vervoorst)
Schriftführer